



Bundesagentur für Arbeit

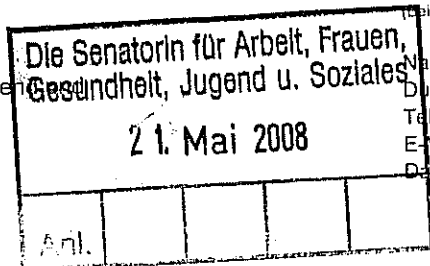
Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Datenschutz/Justizariat

Ihr Zeichen: 400-50-5
Ihre Nachricht: vom 1. Februar 2008
Mein Zeichen: VA 2 - 1400 (223)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Die Senatorin für
Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
u. Soziales
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Name: Herr Nemenyi
Durchwahl: 0911 179 2731
Telefax: 0911 179 1278
E-Mail: Gabor.Nemenyi@arbeitsagentur.de
Datum: 20. Mai 2008

Übermittlung ärztlicher und psychologischer Gutachten an die Mitglieder der Fachausschüsse der Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hannemann,

zwischenzeitlich ist die von mir erbetene Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hier eingegangen. Ich füge diesem Schreiben eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme bei.

Kernaussagen des Bundesdatenschutzbeauftragten sind:

1. In den meisten Fällen erfordert die Aufgabenerledigung des Fachausschusses eine genaue Kenntnis aller medizinischen Unterlagen und gegebenenfalls auch der Vorgutachten.
2. Die Übermittlung von medizinischen Daten des behinderten Menschen setzt voraus, dass die Erforderlichkeit dieser Angaben nachvollziehbar dargelegt wurde.
3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Einwilligung des behinderten Menschen erforderlich; Freiwilligkeit und Einsichtsfähigkeit müssen zweifelsfrei vorliegen.

Ich gehe davon aus, dass die jahrelange Streitfrage mit der Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten zutreffend entschieden worden ist. Eine Mehrfertigung habe ich unserem Ärztlichen Dienst und dem Team für berufliche Rehabilitation in unserem Hause zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nemenyi

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90476 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 2123

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 75000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE24760000000076001600

Öffnungszeiten

Internet
www.arbeitsagentur.de



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

Bundesagentur für Arbeit
z.Hd. Herrn Nemenyi
90327 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, D-10117 Berlin

TELEFON +49 (0)22899-7799-314
TELEFAX +49 (0)22899-7799-550
E-FAX +49 (0)22899-107799-314
E-MAIL Rel3@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Anneliese Egginger
INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.05.2008
GESCHÄFTSZ. III-318/006#0010

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Übermittlung von ärztlichen und psychologischen Gutachten und Fremdbefunden an die Mitglieder des Fachausschusses der Werkstätten für behinderte Menschen**
BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Februar 2008; Ihr Zeichen: VA 2 - 1400 (223)

Sehr geehrter Herr Nemenyi,

zu der von Ihnen angesprochenen Problematik, in welchem Umfang eine Datenübermittlung an den Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 136 SGB IX zulässig ist, übersende ich Ihnen gerne meine datenschutzrechtliche Bewertung.

Grundsätzlich werden im Vermittlungsbereich der Bundesagentur für Arbeit keine Daten über gesundheitliche Einschränkungen eines Kunden an die Vermittlungsfachkraft übermittelt, da diese Kenntnis für deren Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist. Das regelmäßige Verfahren sieht vor, dass die zuständige Vermittlungsfachkraft, wenn sie die Einholung eines agenturärztlichen Gutachtens über den Kunden für erforderlich hält, diesen darüber informiert, dass es ihm freisteht, durch Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen die Anforderung von Vorgutachten oder anderen ärztlichen Unterlagen durch den agenturärztlichen Dienst zu



ermöglichen. Dieser nimmt anschließend die erforderliche Sachverhaltsaufklärung vor. Die Vermittlungsfachkraft erfährt dabei nicht, welche Vorgutachten oder anderen ärztlichen Unterlagen über den Kunden bestehen und wer diese angefertigt hat, sondern wird durch den Ärztlichen Dienst ausschließlich über die vermittlungsrelevanten gesundheitlichen Störungen informiert.

Die Aufgabe einer Werkstatt für behinderte Menschen geht über die reine Arbeitsvermittlung hinaus. In den Werkstätten sollen nach § 136 SGB IX dem betroffenen Personenkreis durch berufsbildende und arbeitspädagogische Angebote in einem angepassten Arbeits- und Bildungsprozess die Entwicklung, Erhaltung oder Erhöhung der Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. Nach Möglichkeit soll der Personenkreis dazu befähigt werden, die Erwerbsfähigkeit wieder zu gewinnen.

Zuständig über die Entscheidung, ob ein behinderter Mensch in eine Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen wird, ist der nach § 2 WVO (Werkstättenverordnung) zu bildende Fachausschuss. Diesem gehören in gleicher Zahl jeweils Vertreter der Werkstatt, Vertreter der Bundesagentur für Arbeit sowie Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe an. In dem Fachausschuss wird über Voraussetzungen und Förderung in der Werkstatt im Einzelfall beraten. Für jeden Werkstattbeschäftigten gibt der Fachausschuss ein Votum darüber ab, ob er aufgenommen werden soll, ob und wie er im Berufsbildungsbereich gefördert werden soll, ob er in den Arbeitsbereich übernommen wird und in welchem Bereich dies möglich ist.

Die Aufgabenbeschreibung des Fachausschusses zeigt, dass es bei der Vermittlung in eine Werkstatt für behinderte Menschen – im Vergleich zu einer Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit – um eine stärker an den physischen und psychischen Voraussetzungen der behinderten Menschen orientierte Entscheidung geht. Insoweit wird in den meisten Fällen eine genaue Kenntnis aller medizinischen Unterlagen und ggf. auch Vorgutachten für die Aufgabenerfüllung des Fachausschusses erforderlich sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Übermittlung der medizinischen Daten des behinderten Menschen nur im Einzelfall zulassen ist, wenn die Erforderlichkeit der Angaben nachvollziehbar dargelegt wird.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Einwilligung erforderlich, da eine Werkstatt für behinderte Menschen zwar eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX, aber keine dem Sozialgeheimnis unterliegende Stelle nach § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I ist. Für die Schweigepflichtentbindungserklärung des behinderten Menschen sind die in § 67b Abs. 2 SGB X für die Einwilligungserklärung geltenden Grundsätze bindend. Insbesondere an die Freiwilligkeit und die Einsichtsfähigkeit sind strenge Maßstäbe zu legen.

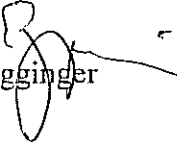


Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 3 VON 4

Eine Schweigepflichtentbindungserklärung ist jedoch - anders als im Rahmen der abschließenden Aufgabenzuweisung nach dem SGB V - grundsätzlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Egginger